

Satzung

des

Flugsportvereins „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V.

Erstfassung	10.02.1990
Neufassung	21.03.1992
Neufassung	28.03.2004
Änderung	19.03.2005
Änderung	16.03.2008

Präambel

Aus der ortsansässigen GST-Flugsportgruppe wurde 1990 der **Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V.** gegründet und die Tradition *Otto Lilienthals*, der ab 1894 erste Flugversuche in Stölln unternommen hat, fortgesetzt.

Ebenfalls im Wendejahr ist aus der Berliner Flugsportgruppe *Elektrokohle Lichtenberg* der **Aerosportclub Berolina e.V.** hervorgegangen und übte weiterhin den Segelflugsport in Friedersdorf bei Berlin aus.

Wegen der zu erwartenden Verschlechterung der Luftraumsituation nach dem Ausbau des *BBI-Schönefeld*, beschlossen die Mitglieder des Aerosportclubs im Frühjahr 2005, ihre fliegerischen Aktivitäten auf den *ältesten Flugplatz der Welt*, nach Stölln/Rhinow, zu verlegen.

Beide Vereine erachteten eine Verschmelzung für notwendig, weil die Bündelung der Ressourcen und Kompetenzen für alle Mitglieder gewinnbringend ist. Die Verschmelzung beider Vereine erfolgte am 16. Februar 2008.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V., nachfolgend FSV genannt.
2. Der Verein wurde am 10.02.1990 gegründet. Der FSV ist Mitglied im Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V. und damit gleichzeitig im Deutschen Aeroclub e.V. sowie im Landessportbund Brandenburg und dem Kreissportbund Havelland. Der FSV und seine Mitglieder sind den entsprechenden Satzungen unterworfen.
3. Der Sitz des FSV ist Am Gollenberg 5, 14728 Gollenberg/Ortsteil Stölln. Der FSV ist unter der Nummer VR 5636 P im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des FSV ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern zur Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber hinaus erfolgt die selbstlose Förderung des Flugsports, insbesondere durch die Vermittlung der notwendigen fliegerischen und theoretischen Kenntnisse einschließlich der technischen Fertigkeiten.
2. Der Satzungszweck wird vor allem durch Ausbildung und Nachwuchsförderung sowie Pflege und Erhaltung des Flugmaterials und der Anlagen des Fluggeländes verwirklicht. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, den Flugsport kostengünstig zu erlernen und auszuüben.
3. Der Flugsportgedanke im Sinne Otto Lilienthals wird gepflegt und auf kameradschaftlicher Basis der Kontakt mit befreundeten Vereinen gesucht und gehalten.
4. Besonderes Augenmerk gilt der Jugendarbeit. Der FSV ist bestrebt, Jugendliche für den Flugsport zu gewinnen, sie zu erziehen und ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten eine fliegerische Ausbildung und handwerkliche Tätigkeiten zu ermöglichen.
5. Der FSV unterstützt im Rahmen seiner Mittel den Umweltschutz.
6. Die Mittel des FSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagen, wenn für diese ein einwandfrei kontrollfähiger Nachweis erbracht wurde. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des FSV.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FSV fremd sind oder in sonstiger Weise begünstigt werden.
8. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Alle Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks Sachen in den Verein eingebracht oder Darlehen gewährt haben, erhalten die Sach- und Geldmittel bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des FSV wieder zurück. Die Rückgabe von Sachen erfolgt zum Zeitwert. Bei der Rückgabe von Geldmitteln erfolgt kein Inflationsausgleich. Über gewährte Darlehen und eingebrachte Sachen ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

§ 3

Mitglieder

1. Dem FSV gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich aktiv am Flugsport beteiligen oder sonst im Sinne von § 2 der Satzung aktiv sind. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Ziele und Aufgaben des FSV in besonderem Maße fördern, ohne aktiv tätig zu sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie brauchen keine Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im FSV wird durch einen Aufnahmeantrag und der Zustimmung des Vorstandes begründet. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Art der gewünschten Mitgliedschaftsart schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
2. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber diese Satzung und damit die Bestimmungen gemäß §18 an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich nach der Entscheidung des Vorstandes bekannt gegeben. Wird zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht in einer Vorstandssitzung entschieden, so gilt das Mitglied zwei Monate nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung als in den Verein aufgenommen, wenn die erste Beitragsrechnung beglichen wurde.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ziele und Interessen des FSV einzusetzen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
4. Aktive Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein Vereinsmitglied übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen keine Unterbevollmächtigten bestellen. Ein Mitglied darf für maximal zwei weitere (außer sich selbst) aktive Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
5. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied, das am Tag der Abstimmung das 14. Lebensjahr vollendet hat.
6. Änderungen von persönlichen Daten sind, sofern sie für die Mitgliedschaft im FSV von Belang sind, dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
7. Die Änderung der Mitgliedschaftsart gemäß § 3 ist unter Einhaltung einer Änderungsfrist von einer Woche nur zum Monatsende zulässig.

8. Bestand eine frühere Mitgliedschaft im FSV, ist eine erneute Aufnahme nur möglich, wenn der Antragsteller seine eventuell noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem FSV erfüllt hat.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. freiwilligem Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Vereinsauflösung
 - d. Tod
2. Der freiwillige Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem FSV sind (auch nach Ende der Mitgliedschaft) zu erfüllen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (außer, wenn Punkt c in Frage kommt). Ausschlussgründe sind:
 - a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des FSV sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des FSV und außerhalb des FSV, wenn es in dessen Namen geschieht und feststellbar wird.
 - c. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit der Zahlung offener Forderungen länger als einen Monat im Rückstand ist.
4. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss (außer im Falle von § 6 Abs. 3 Punkt c) muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand vorgelegt werden.
5. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss (außer im Falle von § 6 Abs. 3 Punkt c) Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu äußern.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 7

Beiträge

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe in der Gebührenordnung festlegt ist. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat den Vorstand nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, hat es auch keine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es nicht mit den Flugzeugen des FSV fliegen und hat auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des FSV sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Ausbildungsleiter
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Technischen Leiter

als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und

 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. dem Jugendvertreter

als erweiterter Vorstand.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Funktion übernehmen.
3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des FSV auf der Grundlage dieser Satzung. Er hat die Ziele des FSV so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 10

Wahl und Abwahl des Vorstandes

1. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer, direkter und freier Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hat er noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zum Amtsantritt erforderlich.
4. Bis zu der Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Für die jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

6. Jedes Vorstandmitglied kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist freiwillig aus seinem Amt ausscheiden, woraufhin sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Vereinsmitglieder ergänzt (Kooption). Im Laufe einer Legislatur dürfen maximal zwei Vorstandmitglieder kooptiert werden.
7. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes, erfolgt die Nachwahl möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung des eigentlichen Vorstandesmitgliedes. Solange ein Mitglied fehlt, können keine Vorstandsbeschlüsse gefasst werden. Die Aufgabenbereiche des eventuell fehlenden Mitgliedes sind von den drei anderen Mitgliedern kommissarisch zu übernehmen.
8. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes erfolgt die Nachwahl möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung des eigentlichen Vorstandesmitgliedes. Die Aufgabenbereiche des eventuell fehlenden Mitgliedes sind von anderen Vorstandesmitgliedern kommissarisch zu übernehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FSV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung für die selbige;
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Abschluss der und Verantwortung für etwaige Versicherungen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Festsetzung von Kosten, Preisen und sonstigen Gebühren, wie beispielsweise für Lehrgänge oder ähnliches, die nicht in der Gebührenordnung geregelt sind;
 - h. Repräsentation des FSV nach innen und außen. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
 - i. Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann nur der geschäftsführende Vorstand abgeben bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied.
3. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die den FSV mit einem Betrag belasten, der über 3000,- € netto liegt, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zur Abwendung einer dem FSV drohenden gegenwärtigen dringenden Gefahr.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den FSV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auf Basis von protokollierten Vorstandsbeschlüssen einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, nach vorhergehender Absprache mit mindestens zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes, einberufen werden. Dabei ist mindestens eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Vorstandsmitglieder, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
3. Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für den FSV haben, sind nicht ohne die vorherige Konsultation des Kassenwartes zu treffen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit muss nochmals abgestimmt werden. Lässt sich nach dreimaliger Stimmengleichgewichtung kein klares Ergebnis erzielen, ist die Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung abzugeben.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar formuliert sind. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied auf dessen Wunsch zuzuleiten.
7. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dafür sind.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Der klar formulierte Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss von allen anderen Mitgliedern des Vorstandes so beantwortet werden, dass eindeutig erkennbar ist, ob für oder gegen den Antrag gestimmt oder sich enthalten wurde. Antworten dürfen ausschließlich an den Antragsteller verschickt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die vierte Fürsprache eingetroffen und die Bestimmungen laut Abs. 7 erfüllt sind. Der Antragsteller hat die Antworten dem Schriftführer zuzuschicken.

§ 13

Kassengeschäfte

1. Verfügungsberechtigt über die Bankkonten und die Kasse des FSV ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Kassenwartes oder des Vorsitzenden tragen. Der Vorsitzende muss vor einer Zahlungsanweisung Rücksprache mit dem Kassenwart nehmen.
3. Der Kassenwart hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
4. Zur jährlichen Prüfung der Buchhaltungsunterlagen sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen aktive oder fördernde Mitglieder sein.

5. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FSV. Sie findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und der Schriftform (Briefsendung) oder der Textform (Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
5. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schrift- oder Textform mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
7. Jedes aktive Mitglied, das das 14. Lebensjahr erreicht hat und keine rückständigen Beiträge schuldet oder diesbezüglich mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Vereinbarung getroffen hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, bzw. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Änderungen der Gebührenordnung
 - e. Änderungen der Gerätenutzungsordnung
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Ausgaben des FSV gemäß § 11 Abs. 3
 - i. den Kauf und Verkauf von Flugzeugen

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit wird nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Ist nach der dritten Abstimmung noch kein eindeutiges Ergebnis gefunden, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen, deren Termine mit einem Abstand von mindesten zwei und maximal vier Monaten angegeben sein müssen.
5. Eine Änderung des Satzungszweckes bedarf der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten aktiven Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Abstimmungen, außer bei Wahlen, erfolgen offen, sofern nicht von einem der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird. Der Versammlungsleiter sei dazu angehalten, vor brisanten Abstimmungen eine kurze Pause anzuordnen, damit Willensbekundungen entsprechend § 15 Abs. 7 Satz 1, nicht öffentlich erfolgen müssen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann nach Fertigstellung von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b. die Namen des Versammlungsleiters und dessen Protokollführers
 - c. die Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden
 - g. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - h. ggf. die Vollmachten der Stimmrechtsübertragung im Original

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des FSV wird in § 15 Abs. 4 geregelt.
2. Im Falle der Auflösung des FSV wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Haftung

1. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des FSV vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
3. Die Haftung des FSV gegenüber seinen Mitgliedern wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
4. Persönliche Haftung tritt ein, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Schadensereignis im Vereinsleben entstanden ist.
5. Bei einem Schaden, der von einem Mitglied verursacht worden ist, kann der Vorstand eine Selbstbeteiligung von dem jeweiligen Mitglied verlangen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach den Regelungen, die von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei grober Fahrlässigkeit *kann* nach Festlegung des Vorstandes der volle Schadensbetrag abverlangt werden und bei Vorsatz *ist* der volle Schadensbetrag zu entrichten.

§ 18

Ergänzungen

1. Die Regelungen des Vereinslebens des FSV basieren auf folgenden Grundlagen:
 - a. der Satzung
 - b. der Gebührenordnung
 - c. der Gerätenutzungsordnung
 - d. der Flugplatzordnung
 - e. allen weiteren schriftlich fixierten und durch den Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung bestätigten Vereinbarungen
2. Sollten Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, die nicht eindeutig über die in Abs.1 genannten Bestimmungen geregelt sind, wird ein Lösungsweg über die Organe des Vereins gesucht.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.02.1990 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Auf der Hauptversammlung am 16.03.2008 wurden abermals Veränderungen vorgenommen und beschlossen. Die Satzung bleibt mit diesen Änderungen in Kraft.

Gollenberg/Ortsteil Stölln, den 16.03.2008

Der geschäftsführende Vorstand,

Vorsitzender
Johannes Hille

Kassenwart
Katrín Großer

Ausbildungsleiter
Frank Ehrlich

Technischer Leiter
Jens Heinze